

Internationales Handelsrecht Internationales Versicherungsrecht

A. Schrifttum: Lehrbücher: *Armbrüster*, Privatversicherungsrecht (2013) §§ 44, 45; *Herdegen*¹⁰ § 14 (2).

Monographien und Kommentare: *Kronke/Melis/Schnyder(-Heiss/Schnyder)* Teil C Rn. 140 ff. (Versicherung); *Kronke/Melis/Schnyder(-Weller)* Teil H Rn. 140 ff. (Ausfuhrversicherung); *MünchKomm.(-Martiny)*⁶ Art. 7 Rom I-VO; *Reithmann/Martiny(-Schnyder)*⁷ Rn. 4721 ff.

Aufsätze: *Fricke*, Das Internationale Privatrecht der Versicherungsverträge nach Inkrafttreten der Rom-I-Verordnung, *VersR* 2008, 443; *Heiss*, Versicherungsverträge in „Rom I“: Neuerliches Versagen des europäischen Gesetzgebers, in: *Die richtige Ordnung - FS Kropholler* (2008), 459 – 480; *Martiny*, Neues deutsches internationales Vertragsrecht, *RIW* 2009, 737-752; *Looschelders/Smarowos*, Das Internationale Versicherungsvertragsrecht nach Inkrafttreten der Rom-I-Verordnung, *VersR* 2010, 1 – 9; *Perner*, Das Internationale Versicherungsvertragsrecht nach Rom I, *IPRax* 2009, 218.

Rechtsvereinheitlichung: *Basedow* [Hrsg.], Project Group Restatement of European Insurance Contract Law: Principles of European insurance contract law (PEICL) (2009).

Ausfuhrversicherung: *Bischoff*, Hermesgedeckte Exportfinanzierung : Herausforderungen und Lösungen in der Eurokrise, *RIW* 2012, 769-777

B. Fälle

Fall 1: „Hausbesitz in Italien und der Schweiz“

Der Hauseigentümer E schließt eine einheitliche Versicherung für seinen Hausbesitz in Italien und in der Schweiz mit einem deutschen Versicherer ab. Welche Kollisionsregeln finden Anwendung?

Fall 2: „Die griechische Lebensversicherung“

Der klagende griechische Versicherungsnehmer verlangt von dem beklagten griechischen Lebensversicherer Rückzahlung von 108.000 DM. Für den Versicherungsvertrag wurde griechisches Recht vereinbart. Der in Deutschland lebende Kl. macht geltend, er sei getäuscht und zudem nicht über sein Widerrufsrecht belehrt worden. (OLG Düsseldorf 16.7.2002, NJW-RR 2003, 1610 = IPRax 2005, 37 m. Aufs. *Dörner* (26))

Fall 3: „Der Rückversicherer“

Die deutsche Versicherungsgruppe Titanic – eine Rückversicherung mit Sitz in Deutschland - übernimmt die Rückversicherung für eine Versicherung mit Sitz in England, welche ihrerseits die Versicherung für einen Anlagenbau in Griechenland übernommen hatte. Welches Recht gilt mangels Rechtswahl?

C. Internationales Versicherungsrecht

I. Grundlagen

1. **Materielles Einheitsrecht** besteht in Form einer Reihe von europäischen Richtlinien. Ferner wurden wissenschaftliche Grundregeln des Europäischen Versicherungsvertragsrechts erarbeitet.

2. Für **internationale Versicherungsverträge** enthält Art. 7 Rom I-VO eine Sondernorm. Diese geht Kollisionsnormen in besonderen Richtlinien bzw. deren Umsetzung vor. Zu beachten ist jedoch, dass die Rom I-VO nicht auf alle Versicherungsverträge anwendbar ist, vgl. Art. 1 II lit. j Rom I-VO. Ferner ist das IntVersR in mehrfacher Hinsicht zersplittert. Es besteht eine Gemengelage von für die Rom I-VO entwickelten und auf Richtlinien zurückgehenden andersartigen Anknüpfungen.

Für die Anwendung von Art. 7 muss man nach dem **Vertragsgegenstand** differenzieren. Zu unterscheiden sind Rückversicherungsverträge, Großrisikenverträge, Massenrisikenverträge und Pflichtversicherungsverträge. Sodann ist zu klären, ob das versicherte Risiko in einem Mitgliedstaat belegen ist oder nicht (sog. **Risikobelegenheit**):

II. Rückversicherungsverträge

Rückversicherungsverträge unterliegen den allgemeinen Kollisionsnormen der Verordnung, d.h. eine Rechtswahl nach Art. 3 ff. Rom I-VO ist zulässig. Art. 7 gilt nicht für Rückversicherungsverträge (Art. 7 I 2). Die **objektive Anknüpfung** ist umstritten. Viele ordnen die Rückversicherung als Dienstleistungsvertrag nach Art. 4 Abs. 1 lit. b ein. Andere gelangen zu einer Anknüpfung nach Art. 4 II Rom I-VO an die vertragsbetreuende Niederlassung des Rückversicherers. Letzteres würde in Fall 3 zum deutschen Recht führen. Unter Berufung auf die Ausweichklausel wollen viele letztlich an die

Niederlassung des Erstversicherers anknüpfen, da dieser die Gefahrengemeinschaft schafft bzw. weil mehrere beteiligt sind (Art. 4 III Rom I-VO).

III. Groß- und Massenrisiken

1. Versicherungsverträge über **Großrisiken** (dazu § 210 nF VVG) unterliegen nach Art. 7 I S. 1 Rom I-VO einer vorrangigen Rechtswahl nach Art. 3 Rom I-VO.

2. Für Versicherungsverträge über **Massenrisiken**, d. h. Verträge, die keine Großrisiken betreffen, ist nach der Belegenheit des Risikos zu unterscheiden (Art. 7 I S. 1, 2. Alt. Rom I-VO). Art. 7 Rom I-VO ist nur anwendbar, wenn das gedeckte **Risiko in einem Mitgliedstaat belegen** ist.

3. Verträge über Massenrisiken, die **außerhalb eines Mitgliedstaates belegen** sind, werden hingegen nach den allgemeinen Regeln, den Art. 3 (Rechtswahl), 4 (objektive Anknüpfung) und 6 (Verbrauchervertrag) Rom I-VO, angeknüpft.

IV. Risikobelegenheit

1. Für die Risikobelegenheit verweist Art. 7 VI Rom I-VO auf Art. 2 lit. d Zweite Schadensversicherungsrichtlinie und Art. 1 lit. g Lebensversicherungsrichtlinie. Danach ist zu unterscheiden:

Gebäudeversicherung: Entscheidend ist die Belegenheit der Immobilie.

Versicherung registrierter Fahrzeuge: Der Registerort ist maßgeblich etwa für Kasko- oder Haftpflichtversicherung. Bei der Pflichtversicherung ist aber Art. 46c EGBGB zu beachten.

Kurzfristige Reise- und Ferienrisikoversicherung: Es kommt auf den Abgabeort der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers an.

Im Übrigen ist maßgeblich der gewöhnliche Aufenthalt bzw. die relevante Betriebsstätte des Versicherungsnehmers.

2. Deckt der Vertrag **mehrere Risiken**, von denen mindestens eines in einem Mitgliedstaat und mindestens eines in einem Drittstaat belegen ist, gelangt Art. 7 III Rom I-VO nur für diejenigen Risiken zur Anwendung, die in einem Mitgliedstaat belegen sind. Es kommt insoweit zur Statutenspaltung. Dies ist etwa der Fall bei der Versicherung von Häusern in Italien und der Schweiz (Fall 1). Die Häuser in Italien unterfallen dem vereinheitlichten Versicherungskollisionsrecht in Art. 7. Dagegen ist bezüglich des Hausbesitzes in der Schweiz nach dem allgemeinen Kollisionsrecht nach Art. 3 ff Rom I-VO anzuknüpfen. Es entscheidet das jeweils maßgebliche Vertragsstatut.

V. Rechtswahl und objektiv anwendbares Recht

1. Beschränkte Rechtswahl

Art. 7 III S. 1 Rom I-VO **beschränkt** die **Rechtswahl** für Versicherungsverträge, die nicht unter Absatz 2 (Großrisiko) fallen, auf einen Katalog wählbarer Rechte, die alternativ zur Wahl stehen. Die Parteien dürfen im Einklang mit Art. 3 nur die folgenden Rechtsordnungen wählen:

a) das Recht eines jeden Mitgliedstaats, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das **Risiko belegen** ist;

b) das Recht des Staates, in dem der **Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt** hat;

c) bei **Lebensversicherungen** das Recht des Mitgliedstaats, dessen **Staatsangehörigkeit** der Versicherungsnehmer besitzt;

d) für Versicherungsverträge, bei denen sich die gedeckten Risiken auf Schadensfälle beschränken, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, eintreten können, das Recht jenes Mitgliedstaats;

e) wenn der Versicherungsnehmer eines Vertrags im Sinne dieses Absatzes eine **gewerbliche oder industrielle Tätigkeit** ausübt oder freiberuflich tätig ist und der Versicherungsvertrag zwei oder mehr Risiken abdeckt, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen und **in unterschiedlichen Mitgliedstaaten belegen** sind, das Recht eines betroffenen Mitgliedstaats oder das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers.

Bei der **Lebensversicherung** ist eine Rechtswahl erlaubt, wenn der Versicherungsnehmer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates als desjenigen, in dem er bei Vertragsschluss seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, besitzt. In diesem Fall können die Parteien bei der Lebensversicherung auch das Recht des Mitgliedstaates wählen, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherungsnehmer besitzt.

Beispielsweise kann in einem Vertrag mit einem in Berlin lebenden Griechen auch das griechische Recht vereinbart werden (Fall 2). Ob es sich um einen in- oder ausländischen Versicherer handelt, ist dabei irrelevant.

2. Erweiterte Rechtswahlmöglichkeit

Räumen in den Fällen nach den Art. 7 III S. 1 lit. a, b oder e Rom I-VO die betreffenden Mitgliedstaaten eine größere Wahlfreiheit bezüglich des auf den Versicherungsvertrag anwendbaren Rechts ein, so können die Parteien hiervon Gebrauch machen. Das deutsche Recht räumt keine zusätzlichen Möglichkeiten ein.

3. Objektive Anknüpfung

In Ermangelung einer Rechtswahl unterliegt ein Versicherungsvertrag über Massenrisiken nach Art. 7 III S. 3 Rom I-VO dem Recht der **Belegenheit des Risikos**. Dies ist häufig der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers.

VI. Pflichtversicherungsverträge

Für Pflichtversicherungsverträge trifft Art. 7 IV Rom I-VO ergänzende Anordnungen. Grundsätzlich sind auch Pflichtversicherungsverträge – je nachdem, ob sie ein Großrisiko betreffen oder nicht – nach Art. 7 II oder III Rom I-VO anzuknüpfen. Vorrangig ist nach Art. 7 IV 4 lit. b Rom I-VO auf den Pflichtversicherungsvertrag das Recht desjenigen Mitgliedstaates anzuwenden, welches die **Versicherungspflicht vorschreibt**, falls ein mitgliedstaatliches Recht die Anwendung dieses Rechts anordnet. Insoweit greift Art. 46 c nF EGBGB ein.

E. Ausfuhrversicherungen und Hermes-Deckung

I. Staatliche Absicherung von Exportrisiken (Exportförderungsmaßnahme)

Private Ausfuhrversicherungen decken im Allgemeinen nur das Forderungsausfallrisiko. Weiter geht die sog. Hermes-Deckung; sie ist eine Ausfuhrkreditversicherung durch die Euler Hermes-Kreditversicherung-AG, hinter welcher der Bund als Aktionär steht. Exporteure und Kreditinstitute können auslandsbezogene Risiken eines Ausfuhrgeschäftes absichern (Käuferrisiken und politische Länderrisiken). Die AG übernimmt Bürgschaften bzw. Garantien, die jedoch im Namen und für Rechnung des Bundes abgegeben werden.

II. Bewilligung

Verfahren und Grundsätze für Entscheidungen regeln die Richtl. des BMWA für die Übernahme von „Ausfuhrleistungsgarantien“ (heute: „Exportkreditgarantien“) vom 30.12.1983 sowie die Richtlinien für die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten vom 26. 4. 2001 ("Hermes-Umweltleitlinien"). Mit der Abwicklung hat der Bund ein Mandatarkonsortium bestehend aus Euler-Hermes Kreditversicherungs-AG (Konsortialführer) und PricewaterhouseCoopers (PwC) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG beauftragt. Die sog. Deckungsentscheidung selbst trifft ein interministerieller Ausschuss. Die Bewilligung erfolgt daher öffentlichrechtlich durch Verwaltungsakt.

IH_IntVersR

15.01.2015